

Satzung des Siegburger Rudervereins 1910 e.V.

Stand 01.04.2012

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Siegburger Ruderverein 1910 e.V. und hat seinen Sitz in der Wahnbachtalstraße 15 in Siegburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Rudersports in Wettkampf-, Fahrtenrudern und ergänzenden Sportarten sowie der allgemein körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend. Er ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vermögensvorteilen außerhalb des Vereinszweckes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Flagge des Vereins)

Die Flagge des Vereins ist weiß, hat oben und unten einen blauen Längsstreifen und in der Mitte einen blauen Rettungsring mit den Initialen des Vereinsname (SRV 1910).

§ 6 (Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder.

Fördermitglieder fördern den Verein und/oder Rudersport, ohne ihn auszuüben. Ehrenmitglied ist, wer hierzu durch die Mitgliederversammlung ernannt worden ist.

§ 7 (Jugendvertretung)

Die Jugendlichen wählen einen Vereinsjugendausschuss und den Jugendwart. Letzterer ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der

Jugendmitgliederversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Jugendlichen sind in Mitgliederversammlungen des Vereins bei Abstimmungen über Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein

Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, dies schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Außerdem können Umlagen für alle Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen erhoben werden. Die Höhe der Beiträge bzw. der Umlage und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung festgelegt. Diese bzw. deren Änderung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Feststellung des Haushalts, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn diese ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn einer jeder Mitgliederversammlung ist ein

Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandsmitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB. Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder – Funktionsvorstände – in den erweiterten Vorstand – Gesamtvorstand – wählen, in der Regel in rudervereinstypischen Funktionen. Der Gesamtvorstand vertritt den Verein nicht.

Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach- und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Ehrenvorsitzende stimmen nicht mit. Außerhalb ihrer ehrenamtlichen Funktion für den Verein berufsmäßig tätige Vorstände haben Anspruch auf angemessene Vergütung. Der Anspruch bedarf der Vereinbarung zwischen dem Vorstandsmitglied und der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann mit der Umsetzung der Einzelheiten einen Vertreter beauftragen und bevollmächtigen.

§ 13 (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ruderverband, der dies nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.